

732/AE XXI.GP

Eingelangt am: 10.07.2002

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Mag. Ulrike Lunacek Freundinnen und Freunde

betreffend begleitende Maßnahmen nach der Aufhebung von § 209 StGB

Der § 209 StGB wurde 1970 mit dem Strafgesetzbuch neu geschaffen. Davor hat es ein Totalverbot sowohl für weibliche als auch für männliche Homosexualität gegeben.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002 dem Antrag des Oberlandesgericht Innsbruck Folge gegeben und den § 209 des Strafgesetzbuches endlich als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof hat die Bestimmung nicht mit sofortiger Wirkung beseitigt, sondern für das Außerkrafttreten eine Frist bis 28. Februar 2003 festgesetzt.

Eine Angleichung der Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen war aus psychologischer, medizinischer, gesellschaftspolitischer und verfassungsrechtlicher Sicht längst überfällig. Derartig diskriminierende Straftatbestände stellen eine Gefahr für die körperliche und psychische Gesundheit von schwulen Jugendlichen dar und widersprechen im Übrigen sowohl der Bundesverfassung als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof ist sehr zu begrüßen. Leider konnte sich der Verfassungsgerichtshof noch im Jahre 1989 nicht zur -jetzt bei selber Sach- und Rechtslage erfolgten - Aufhebung dieses menschenrechts- und verfassungswidrigen Bestimmung durchringen. Auf Grund dieses heftig kritisierten und - aus heutiger Sicht - offensichtlichen Fehlurteils sind allein seit 1989 rund 250 Personen menschenrechtswidrig ins Gefängnis gesteckt worden.

Die Aufhebung des § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof gilt rückwirkend nur im Anlassfall. Bereits rechtskräftige Verurteilungen bleiben mit allen Folgen für die Verfolgten aufrecht. Noch nicht angetretene Freiheitsstrafen müssen auch nach der Aufhebung vollzogen werden.

Deshalb müssen nach der Beseitigung dieser letzten strafrechtlichen Sonderbestimmung für schwule Männer jetzt alle rechtskräftigen Verurteilungen allein nach § 209 StGB getilgt und rückwirkend aufgehoben, Untersuchungs- und Strafgefange, die allein wegen § 209 StGB verurteilt bzw. verfolgt werde, sofort aus den Strafanstalten entlassen werden und ist dafür Sorge zu tragen, dass bereits

rechtskräftige Freiheitsstrafen nicht mehr angetreten werden müssen. Darüber hinaus sollte sich die Republik Österreich bei allen Opfern für die menschenrechtswidrige Verfolgung entschuldigen und für eine angemessene Entschädigung für das erlittene Unrecht sorgen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat eine Entwurf für ein Bundesgesetz zur Amnestie, Rehabilitierung und Entschädigung wegen Verurteilungen, die überwiegend nach dem als verfassungswidrig aufgehobenen § 209 Strafgesetzbuch erfolgten, vorzulegen. Der Vorschlag hat jedenfalls die Rechtsgrundlage für folgende Maßnahmen zu umfassen:

Die Tilgung aller überwiegend auf § 209 beruhenden Verurteilungen, damit niemand wegen Verurteilung oder sonstiger behördlicher Tätigkeit aufgrund § 209 StGB in welcher Art auch immer benachteiligt wird;
die Löschung aller Vormerkungen, insbesondere im Strafregister und im kriminalpolizeilichen Aktenindex auf Grund § 209 StGB;
die Löschung aller personenbezogenen Daten, insbesondere auch erkennungsdienstlichen Daten, die im Zusammenhang mit Verfahren nach § 209 StGB ermittelt worden sind;
die rückwirkende Aufhebung aller Verurteilungen, die überwiegend auf § 209 StGB beruhen;
die Entlassung aller überwiegend nach § 209 StGB verurteilten Gefangenen aus dem Strafvollzug und
die volle finanzielle Entschädigung aller überwiegend nach § 209 StGB Verurteilten und Rückerstattung der Geldstrafen.

2. Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Amnestie, Rehabilitierung und Entschädigung von Verurteilten nach dem verfassungswidrig aufgehobenen § 209 Strafgesetzbuch alle nach der geltenden Rechtslage möglichen Schritte zu setzen, damit

die Aussetzung des Strafvollzuges für alle nach § 209 StGB verurteilten Strafgefangenen und
den Aufschub des Strafvollzuges für alle allein nach § 209 StGB Verurteilten

gewährleistet werden kann und dem Nationalrat darüber zu berichten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.